

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	212
§ 1	Zweck der Jugendspielordnung.....	212
B.	Nominierungen	212
§ 2	Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen.....	212
C.	O19-Starterlaubnis	212
§ 3	Jugendliche in O19-Mannschaften.....	212
§ 4	Allgemeine Bestimmungen.....	212
§ 5	Starterlaubnis für Jugendliche der Altersklassen U19 und U17	213
§ 6	Starterlaubnis für Jugendliche der Altersklasse U15.....	213
§ 7	Spielverbote für Jugendliche in O19-Mannschaften	213
D.	Mini-Mannschaften.....	214
§ 8	Meldung.....	214
§ 9	Vereinsrangliste	214
§ 10	Mannschaftsaufstellung und Ersatzspieler.....	214
E.	Individualmeisterschaften	215
§ 11	Westdeutsche Meisterschaften und Vorentscheidungen	215
F.	Mannschaftsmeisterschaften	216
§ 12	Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften & Bezirksmannschaftsmeisterschaften	216
§ 13	Mannschaftsfreistellungen zur BMM	216
G.	Ranglistenturniere.....	217
§ 14	Ranglistenturniere.....	217

A. Allgemeines

§ 1 Zweck der Jugendspielordnung

Die Jugendspielordnung ergänzt die Spielordnung (SpO) und Turnierordnung (TO) in den Punkten, in denen sie für den Jugendbereich davon abweichen oder sie ergänzen sollen.

B. Nominierungen

§ 2 Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen

Die Nominierung zu nationalen und internationalen Turnieren regelt die Anl. 1 der Leistungssportordnung, die vom Referat Leistungssport auf dem aktuellen Stand gehalten wird.

C. Start in O19-Mannschaften

§ 3 Jugendliche in O19-Mannschaften

1. Jugendliche der Altersklassen U19, U17 und U15 können im Ligaspielbetrieb U19 und/oder im Ligaspielbetrieb O19 eingesetzt werden.
2. Dabei sind die unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Altersklassen zu beachten (§§ 5 und 6 JSpO).
3. Der Einsatz in O19-Mannschaften ist möglich, sofern sich dies aus Bestimmungen des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) oder des Badminton-Landesverbandes NRW (im Folgenden Verband genannt) ergibt.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

1. Jeder Verein kann Mädchen und Jungen der Altersklassen U19 und U17 gemäß § 5 JSpO in der O19-VRL aufführen. Für Mädchen und Jungen der Altersklasse U15 muss zur Aufnahme in der O19-VRL eine Bescheinigung nach § 6 Ziff. 5 JSpO vorliegen.
2. Die Meldung der in Ziff. 1 genannten Jugendlichen wird jeweils mit der O19-VRL der Hin- und Rückrunde getätigt.
3. Die nach Ziff. 1 in der O19-VRL aufgeführten Jugendlichen dürfen in einer O19-Mannschaft eingesetzt werden. Sie behalten das Spielrecht für Mannschafts- und Individualmeisterschaften sowie die Ranglistenturniere im U19-Bereich bei.
4. Die Festspielregelungen für U19 und O19 bleiben separat bestehen.
5. Für Jugendliche nach Ziff. 1 sind Nachmeldungen zur O19-VRL nach § 37 Ziff. 2 SpO möglich.
6. Ein Einsatz in einer O19-Mannschaft nach Ziff. 3 ist kein Verlegungsgrund für ein Verbandsspiel im U19-Bereich.

§ 5 Starterlaubnis für Jugendliche der Altersklassen U19 und U17

Jugendliche der Altersklassen U19 und U17 erhalten ohne Antrag automatisch eine Starterlaubnis für O19-Mannschaften.

§ 6 Starterlaubnis für Jugendliche der Altersklassen U15

1. Jugendliche der Altersklasse U15 erhalten auf Antrag eine Starterlaubnis für O19-Mannschaften, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vor.
 - b) Von einem Arzt wurde eine Sporttauglichkeitsbescheinigung/ein sportmedizinisches Gutachten ohne Einschränkungen erteilt/erstellt, die nicht älter als ein Jahr ist.
 - c) Die Angehörigkeit zu den NRW-Kadern LK oder NK2 gemäß aktueller Kaderliste kann nachgewiesen werden
2. Der Verein hat bis spätestens zum Abgabeschluss der Mannschaftsmeldung gem. § 32 Ziff. 2 einen vollständigen Antrag beim RWU19 zu stellen, dem die Nachweise gem. Ziff. 1 a) bis 1c) beigelegt sein müssen.
3. Verspätete Anträge können in begründeten Ausnahmefällen vor Saisonbeginn noch bis 1. Juni gestellt werden.
4. Anträge können noch nach dem 1. Juni gestellt werden, wenn ein Wechsel der Spielberechtigung aus einem anderen Badminton-Landesverband oder Nationalverband erfolgt, mit dem ein Wechsel von Wohnung und Lebensmittelpunkt verbunden sind. Der Leistungsnachweis kann über die DBV-Jugendrangliste gem. Ziff. 1 c) oder eine Empfehlung des Landestrainers erfolgen. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Wechsel der Spielberechtigung zu einem dem Verband angehörenden Verein vollständig zu stellen. Ein Recht, Mannschaftsspiele im O19-Bereich gem. § 38 Ziff. 2 SpO i.V.m. Anl. 6 SpO zu verlegen, besteht für diese Spieler nicht.
5. Für Jugendliche der Altersklasse U15 bescheinigt das RWU19 nach Rücksprache mit den Landestrainern die Starterlaubnis in O19-Mannschaften. Dieses erfolgt durch eine Veröffentlichung in den Amtlichen Nachrichten. In der O19-VRL sind Jugendliche, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde, für die Hin- und Rückrunde gemäß Anl. 2 SpO kenntlich zu machen.
6. Das RWU19 kann diese Bescheinigung widerrufen, wenn es der Meinung ist, dass der Einsatz zu einer Überlastung des Jugendlichen führt.

§7 Spielverbote für Jugendliche in O19-Mannschaften

1. Für Jugendliche besteht ein Spielverbot in O19-Mannschaften, wenn eine Teilnahmeberechtigung für
 - a) die Verbandsmeisterschaften U19 oder die Westdeutschen Meisterschaften U19 vorliegt,
 - b) eine Jugendmaßnahme des DBV besteht oder hierfür eine Nominierung durch den Verband oder den DBV ausgesprochen ist. Als Jugendmaßnahme des DBV gelten:
 - DBV-Einzelmeisterschaften
 - DBV-Mannschaftsmeisterschaften
 - Länderspiele

2. Das Spielverbot in O19-Mannschaften gilt für alle in Ziff. 1 genannten Veranstaltungen bis einschließlich zu dem Kalendertag, an dem der Jugendliche aus dem Wettbewerb ausscheidet. Für die unter Ziff. 1b genannten Maßnahmen gilt das Verbot zusätzlich für O19-Turniere.
3. Bei Verstößen gegen Ziff. 2 gilt der eingesetzte Jugendliche als ein nicht spielberechtigter Spieler. Das betroffene Verbandsspiel wird gem. § 51Ziff. 1 SpO gewertet.

D. Mini-Mannschaften

§ 8 Meldung

1. Mini-Mannschaften werden nach § 32 Ziff. 2 SpO gemeldet.
2. Ein Verein kann beliebig viele U09, U11 und U13 Mini-Mannschaften melden.
3. Ein Verein kann maximal eine U15 Mini-Mannschaft und eine U17- oder U19-Mini-Mannschaft melden.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Verein einen Antrag an den zuständigen Bezirksjugendausschuss (BJA) stellen, um weitere zwei U15-, U17- oder U19-Mini-Mannschaften zu melden. Der BJA entscheidet dann über den Antrag.

§ 9 Vereinsrangliste

1. Eine Mini-Mannschaft wird geschlechterunabhängig nach Spielstärke in der U19-Vereinsrangliste der Jungen geführt und besteht aus mindestens vier Spielern.
2. Die Reihenfolge der Mannschaften in der Vereinsrangliste ist wie folgt:
 - Jugendmannschaften (J1, ...)
 - U19 Mini-Mannschaft
 - U17 Mini-Mannschaft
 - Schülermannschaften (S1, ...)
 - U15 Mini-Mannschaften
 - U13 Mini-Mannschaften
 - U11 Mini-Mannschaften
 - U09 Mini-MannschaftenEs müssen nicht alle Mannschaftsformen angeboten werden.

§ 10 Mannschaftsaufstellung und Ersatzspieler

1. Jeder Spieler kann nur in zwei Spielen und verschiedenen Disziplinen eingesetzt werden.
2. In einem Mannschaftskampf müssen mindestens drei und können max. acht Spieler je Mannschaft eingesetzt werden.

3. Ein Mannschaftskampf umfasst folgende Spiele:
 - 4 Einzel
 - 2 Doppel
4. Die Mannschaftsaufstellung umfasst mindestens vier Spiele.
5. Jungen aus Mini-Mannschaften sind beim Einsatz in Jugend- oder Schülermannschaften mit ihrer ausgewiesenen Ranglistenposition auch für die Aufstellung der Doppel zu zählen.
6. Werden in einer U19-Minimannschaft Mädchen aus Schülermannschaften als Ersatz im Einzel eingesetzt, so müssen sie in der Rangfolge entsprechend § 9 Ziff. 2 hinter den Jungen der jeweiligen Schülermannschaften, aber vor allen Spielern der U15-Minimannschaften eingestuft werden.
7. In den Doppeln werden dafür die Ranglistenpositionen aller Spieler der Schülermannschaften (S1, S2...) nach dem gleichen Muster neu durchnummeriert, siehe Beispiel:
 - ...
 - U19/U17 Minimannschaften
 - alle S1-Jungen
 - alle S1-Mädchen
 - alle S2-Jungen
 - alle S2-Mädchen
 - ...
 - U15-Minimannschaften
 - U13-Minimannschaften
 - usw.

E. Individualmeisterschaften

§ 11 Westdeutsche Meisterschaften und Vorentscheidungen

1. Das RWU19 führt jährlich Westdeutsche Meisterschaften (WDM U19) durch.
2. Die BJA veranstalten jährlich jeweils Verbandsmeisterschaften und Bezirksmeisterschaften, die als Meisterschaften weiter ausgetragen werden können.
3. Die VVE in Ziff. 2 sind Qualifikationsturniere für die WDM, die BVE in Ziff. 2 sind Qualifikationsturniere zu den VVE.
4. Für die Durchführung der in Ziff. 1 und 2 genannten Veranstaltungen erstellt das RWU19 in Abstimmung mit den Bezirksjugendwarten (BJW) eine Meisterschaftsordnung, die als Anl. 6 der TO angefügt ist.
5. Die Ausrichtung der unter Ziff. 1 und Ziff. 2 aufgeführten Turniere kann jeder dem Verband angeschlossene Verein übernehmen, der eine entsprechende schriftliche Bewerbung eingereicht hat.
6. Die Prüfung der Bewerbungen und die Vergabe erfolgen durch den zuständigen Ausschuss.

F. Mannschaftsmeisterschaften

§ 12 Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften und Bezirksmannschaftsmeisterschaften

1. Das RWU19 führt jährlich Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaften (WDMM) für U19- und U15-Mannschaften durch.
2. Der BJA veranstaltet jährlich Bezirksmannschaftsmeisterschaften (BMM) für U19- und U15-Mannschaften.
3. Für die Durchführung der in Ziff. 1 und 2 genannten Mannschaftsmeisterschaften erstellt das RWU19 in Abstimmung mit den BJW eine Mannschaftsmeisterschaftsordnung, die als Anl. 7 der TO angefügt ist. Änderungen dieser Anlage nimmt das RWU19 vor.

§ 13 Mannschaftsfreistellungen zur BMM

1. Die BJA können jährlich zwei U19- und zwei U15-Mannschaften von den Verbandsspielen des Bezirks freistellen und eine direkte Teilnahme an der BMM zulassen.
2. Hierfür ist die fristgerechte Abgabe eines begründeten Antrags bis zum Termin der U19-Mannschaftsmeldung durch den Verein an die zuständige Stelle des Verbandes notwendig. Im Antrag müssen für jede Mannschaft mindestens vier Jungen und zwei Mädchen aufgeführt werden. Die Spielstärken aller Mannschaftsspieler (Ranglistenpositionen im Einzel, Doppel und Mixed der JWS-RL) sind anzugeben. Begründete Änderungen sind bis zum Abgabetermin der U19-Hinrunden-VRL möglich.
3. Gegen die Ablehnung des Antrags nach Ziff. 2 hat der Verein innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Zustellung ein Einspruchsrecht beim RWU19, das endgültig über alle Freistellungsanträge des Bezirks entscheidet.
4. Sollten neben zwei freigestellten U19- und U15-Mannschaften in den höchsten U19- und U15-Spielklassen nicht mehr als zwei weitere Mannschaften gemeldet sein, kann der BJA in Abstimmung mit dem betroffenen Verein diese Mannschaften zusätzlich von den Verbandsspielen befreien und eine direkte Teilnahme an der BMM ermöglichen.
5. Spieler einer freigestellten Schülermannschaft dürfen nicht in anderen Schüler- oder U11, U13 oder U15 Mini-Mannschaften, Spieler einer freigestellten Jugendmannschaft nicht in anderen Schüler-, Jugend- oder Mini-Mannschaften eingesetzt werden.
6. Mit der Genehmigung der Mannschaftsfreistellung zur BMM erhalten vier Jungen und zwei Mädchen einer freigestellten Jugendmannschaft die Startberechtigung für den Einsatz in einer O19-Mannschaft, sofern sie den Altersklassen U17 oder U19 angehören. Bei Spielern der Altersklasse U15 entscheidet das RWU19.
7. Werden mehr Jungen oder Mädchen als in Ziff. 6 bei der Antragstellung aufgeführt, können diese Jugendliche in begründeten Ausnahmefällen die Startberechtigung für den Einsatz in einer O19-Mannschaft erhalten. Bei diesen Spielern entscheidet der zuständige BJA.

G. Ranglistenturniere

§ 14 Ranglistenturniere

Das RWU19 führt Ranglistenwertungsturniere im Bereich des Verbandes durch. Hierzu erstellt er eine Ranglistenordnung, die als Anl. 5 der TO angefügt ist. Änderungen der Ranglistenordnung beschließt das RWU19 in Abstimmung mit den BJW und veröffentlicht sie in den Amtlichen Nachrichten des Verbandes.

Alle Platzierungen bei Ranglisten-Wertungsturnieren fließen in die DBV-übergreifende Ranglistenwertung des Jugendwettkampfsystems (JWS) ein, die beim DBV unter badminton.de wöchentlich aktualisiert und dargestellt werden. Die regional erforderlichen Ranglisten-Wertung für NRW und Bezirke lassen sich innerhalb der JWS-RL durch Filter auf den Landesverband bzw. die Bezirke in Abhängigkeit von der aktuellen Zugehörigkeit des Spielers zu einem Verein ermitteln. Sie gelten dann als „NRW-RL“ oder „Bezirks-RL“. Zusätzlich lassen sich die Filter auch für die Altersklasse (AKL) nutzen. Diese AKL-Zuordnung eines Spielers ändert sich im U19-Bereich jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres.